

Das Jahressteuergesetz 2022 – Änderungen im Investmentsteuergesetz

22. Dezember 2022

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I 2022, 2294) ergeben sich auch im Investmentsteuergesetz Änderungen. Ziel der Änderungen ist die Verhinderung des Statusverlustes eines Spezial-Investmentfonds bei gewerblichen Einkünften aus der Erzeugung von erneuerbaren Energien (vgl. Begründung zu **§ 26 Nummer 7a** – NEU – **Investmentsteuergesetz**). Ob dieses Ziel hierdurch auch erreicht wird, kann mit Blick auf die Ausgestaltung der Neuregelung bezweifelt werden. Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen allerdings auch nennenswerte Veränderungen in der Systematik der Besteuerung von Spezial-Investmentfonds: Zukünftig gilt das Gewerbesteuerkonzept des **§ 15 Investmentsteuergesetz** auch für den Spezial-Investmentfonds und damit kann auch er der Gewerbesteuer unterliegen. Die allgemeine Gewerbesteuerbefreiung des **§ 29 Absatz 4 Investmentsteuergesetz** fällt.

Daneben findet sich noch eine kleine, aber auch wichtige Änderung im Rahmen der Kapitalertragsteuererstattungsmöglichkeiten für Spezial-Investmentfonds: Zukünftig können diese über den neuen **§ 29 Absatz 1 Investmentsteuergesetz** auch eine Erstattung nach **§ 11 Investmentsteuergesetz** beantragen.

Geänderte Systematik der Besteuerung von Spezial-Investmentfonds

Ein Spezial-Investmentfonds muss nach aktuell geltendem Recht für die Qualifikation als Spezial-Investmentfonds im Sinne des **§ 26 Satz 1 Investmentsteuergesetz** zwingend die Voraussetzungen des **§ 15 Absatz 2** und **Absatz 3 Investmentsteuergesetz** erfüllen: keine schädliche aktive unternehmerische Bewirtschaftung bis zu einer Nichtaufgriffsgrenze von 5 Prozent.

Unschädlich ist nur die aktive unternehmerische Bewirtschaftung in Immobilien-Gesellschaften, da auf Beteiligungen eines Spezial-Investmentfonds an derartigen Gesellschaften **§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Investmentsteuergesetz** keine Anwendung findet. Eine besondere Begünstigung von gewerblichen Einkünften aus der Erzeugung von erneuerbaren Energien sieht das geltende Investmentsteuergesetz nicht vor.



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [Investmentsteuergesetz in der Fassung des JStG 2022](#)
- [Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022, BGBl. I 2022, 2294](#)

Die neue Gesetzeslage soll dagegen ab 2023 dem Spezial-Investmentfonds ermöglichen, statt der 5 Prozent Grenze eine 10 Prozent Grenze zu nutzen, wenn die Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom stammen und diese im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen. Die Einnahmen müssen dabei

- aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
- aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder stammen.



Hierfür streicht der Gesetzgeber die Statusanknüpfung an die schädliche aktive unternehmerische Bewirtschaftung in **§ 26 Satz 1 Investmentsteuergesetz** – NEU – und führt stattdessen eine neue Anlagebestimmung **§ 26 Nummer 7a Investmentsteuergesetz** – NEU – ein.

Im Vergleich zum alten Recht kommt es aufgrund von **§ 26 Nummer 7a Satz 2 Investmentsteuergesetz** – NEU – innerhalb des Korridors qualifizierter Einnahmen von 5 Prozent bis unter 10 Prozent aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung nicht mehr zu einem Statusverlust. Erst wenn ein wesentlicher Verstoß gegen diese Anlagebestimmung vorliegt, kann es zu einem Statusverlust kommen. Diesbezüglich stellt sich somit auch unverändert die Frage, wie mit Grenzverletzungen umzugehen ist. Innerhalb des Korridors soll es dagegen auch zu einer Belastung mit Gewerbesteuer kommen.

Nicht klar geregelt ist, ob **§ 15 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz** für den Ausschluss von Einnahmen aus der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung bei Immobiliengesellschaften unter der neuen Gesetzeslage nicht mehr greifen soll. Nach dem BMF-Anwendungserlass zum Investmentsteuergesetz vom 21. Mai 2019 Randnummer 15.14 gilt allgemein: „Es ist regelmäßig von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen, wenn ein Investmentfonds sich selbst oder über verbundene Dritte am aktiven Management von Portfolio-Gesellschaften beteiligt. Weiterhin kann eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vorliegen, wenn eine rechtliche oder faktische Weisungsbefugnis gegenüber Zielunternehmen besteht, die selbst operativ tätig sind.“ Dies würde allerdings zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass zwar ein Verstoß gegen Anlagebestimmungen vorliegen kann

wegen aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung unter Nichteinhaltung der Freigrenze, obwohl die Gewersteuerbefreiung über **§ 29 Absatz 1 Investmentsteuergesetz** – NEU – greift.

Denn **§ 29 Absatz 1 Investmentsteuergesetz** – NEU – erklärt **§ 15 Investmentsteuergesetz** für uneingeschränkt anwendbar: Spezial-Investmentfonds gelten daher zukünftig – genau wie Investmentfonds (Kapitel-2-Investmentfonds) – als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach **§ 2 Absatz 3 Gewerbesteuergesetz** und unterliegen mit einem durch eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung begründeten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Gewerbesteuer. Dabei ist eine Infektion der anderen Einkünfte des Spezial-Investmentfonds – genau wie bisher schon für Kapitel 2 Investmentfonds – ausgeschlossen.

Unter den Voraussetzungen des **§ 15 Absatz 2** und **Absatz 3 Investmentsteuergesetz** ergibt sich zukünftig eine mögliche Gewersteuerbefreiung nicht mehr über **§ 29 Absatz 4 Investmentsteuergesetz**, sondern über **§ 29 Absatz 1 Investmentsteuergesetz** aus **§ 15 Absatz 2 Investmentsteuergesetz**. Unterhalb einer Einnahmegrenze von 5 Prozent aus einer aktiven unternehmerischen Tätigkeit bleibt der Spezial-Investmentfonds jedenfalls auch zukünftig weiterhin gewerbesteuerfrei.

Da eine Gewersteuerpflicht der qualifizierten Einnahmen aus erneuerbaren Energien – wie bei Kapitel 2 Investmentfonds – nach unserer Auffassung ausreichend gewesen wäre, um zu verhindern, dass Spezial-Investmentfonds diesbezüglich einen Steuervorteil gegenüber steuerpflichtigen Energieproduzenten erzielen, hat der Gesetzgeber eine Chance verpasst, auch Spezial-Investmentfonds eine unkomplizierte Möglichkeit einzuräumen, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Podcast zu diesem beleuchtet:

The image shows a podcast player interface. On the left, there are four social media icons: Spotify (green), Apple Podcasts (purple), Amazon Music (blue), and YouTube (red). The main area is a video player showing a group of about 15 business professionals in white shirts and ties, some pointing upwards. The video player has a play button and a progress bar at the bottom. The text 'bepartners' is in the top left corner of the video frame, and 'FGdBean' is in the top right corner.



Die Änderungen des Investmentsteuergesetzes sind nach **§ 57 Absatz 7 Investmentsteuergesetz – NEU** – ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

Kapitalertragsteuererstattung für Spezial-Investmentfonds

Darüber hinaus wird mit der Änderung des **§ 29 Absatz 1 Investmentsteuergesetz**, der zukünftig auch auf **§ 11 Investmentsteuergesetz** verweist, das Erstattungsverfahren von Kapitalertragsteuer durch die Finanzbehörden nach **§ 11 Investmentsteuergesetz** auf Spezial-Investmentfonds ausgeweitet. Dies betrifft in der Praxis insbesondere Fälle des **§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Investmentsteuergesetz**, in denen in über § 7 Investmentsteuergesetz hinausgehender Höhe Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten wurde und der Entrichtungspflichtige keine Erstattung nach **§ 7 Absatz 5 Investmentsteuergesetz** vorgenommen hat.

 **bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-53
holger.hartmann@bepartners.pro



Harald Kuhn
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-54
harald.kuhn@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.